

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 433/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. , O. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , O. , beantragt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Abgesehen davon, dass Rechtsanwalt K. - trotz Aufforderung des Gerichts vom 10. Oktober 2006 - seine Vertretungsbefugnis entgegen § 73 Abs 2 Satz 1 SGG nicht durch Vorlage einer schriftlichen Prozessvollmacht nachgewiesen hat, genügt die Beschwerdebegründung vom 10. November 2006 den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage, ob durch Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften der Funktion von Pflichtbeitragszeiten im Rahmen der Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gleichzusetzen sind.
- 8 Offen bleiben kann, ob die Klägerin damit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage formuliert hat. Denn jedenfalls fehlt es an der Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit der Frage. Die Klägerin schildert vielmehr allein ihre Rechtsansicht, die fehlende Gleichsetzung von übertragenen Rentenanwartschaften mit Pflichtbeiträgen aus eigener Versicherung verstoße gegen Art 3 Abs 1 und Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes. Nicht hingegen setzt sie sich damit auseinander, ob die von ihr aufgeworfene Frage in der Rechtsprechung höchstrichterlich bereits geklärt ist. Hierzu hätte jedoch umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG zur Begründung seines Urteils auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 (SozR 2200 § 1246 Nr 142) und des BSG vom 8. Oktober 1992 (13 RJ 23/91) hingewiesen hat.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

